

Änderungen bezüglich die Rechnungsstellungsregeln im Jahr 2017

Die Richtung der Gesetzesgebung im Bezug auf die Rechnungsstellung zeigt eindeutig, dass Rechnungsstellungsprogramme und die darin gespeicherten Daten für das Finanzamt von immer größerer Bedeutung sind.

Eine der die Rechnungsstellungsregeln betreffende Änderungsrichtung steht in Verbindung mit der Inländischen Zusammenfassenden Meldung, die sich 2017 in zwei Punkten ändert.

In der ersten Phase wurde der Dateninhalt der Rechnung ab dem 1. Januar 2017 erweitert. Der Rechnungsersteller ist dazu verpflichtet, die Steuernummer des Empfängers auf der Rechnung auszuweisen, wenn die Umsatzsteuer der Rechnung 100.000 HUF oder mehr beträgt. Diese Änderung betrifft zwar den verpflichtenden Dateninhalt der Rechnung, doch ist sie unerlässlich dafür, dass die zwei Änderungsphase im Bezug auf die Inländische Zusammenfassende Meldung realisiert wird.

Ab dem 1. Juli 2017 werden nämlich - als zweite Phase - die Summengrenzen der Inländischen Zusammenfassenden Meldungen gesenkt. Anstelle der geltenden Wertgrenze von 1 Million HUF wird eine Wertgrenze von 100.000 HUF eingeführt, was in jedem Fall eine größere Verwaltungslast für die Steuerzahler bedeutet. Als Ergebnis der Änderung muss man in der Zusammenfassenden Meldung viel mehr Rechnungen anführen, was gemäß der Stellungnahme des Hauptabteilungsleiters für IT-Audit des Ungarischen Finanzamtes (NAV, nachfolgend: Finanzamt) mit der aktuellen Methode der Datenübergabe nicht effektiv realisierbar ist.

Außer der Senkung der Summengrenze ist es die Absicht des Finanzamtes, die Daten der Rechnungen auf schnellstmöglichem Weg zu erhalten - nicht nur zum Zeitpunkt der Einreichung der Zusammenfassenden Meldungen - weshalb noch weitere Vorschriften bezüglich der Pflicht zur Datenübergabe erscheinen werden.

Gemäß der Auskunft des Hauptabteilungslagers für IT-Audit des Finanzamtes wurden im Zusammenhang mit dem neuen System der Datenübertragung folgende Grundvoraussetzungen formuliert:

- die Tätigkeit des Rechnungsausstellers darf nicht beeinträchtigt werden;
- das System darf bei der Ausstellung der Rechnung keine Hinderungen verursachen;
- es darf nichts kosten.

Grundlage der Datenlieferungstechnologie ist eine Datenkommunikation in zwei Richtungen. Das System muss pro Rechnung Daten liefern und gleichzeitig die Daten des Finanzamtes (z. B. Mitteilung über die Prüfung von Rechnungsdaten, Mitteilung zum finanzbehördlichen Status des Empfängers, andere, die Verbreitung von e-Rechnungen möglich machende Dienstleistungen) empfangen können. Der Datenstrom wird vermutlich über eine Datenverbindung mit dem Rechnungsprogramm realisiert werden. Also erfolgt im Prinzip ein automatisierter Datenaustausch zwischen den Steuerzahlern und dem Finanzamt. Den vorläufigen inoffiziellen Informationen zufolge wird das System auf die mit der am 1. Januar 2016 eingeführten Datenexport-Pflicht in Verbindung stehende Datenstruktur aufbauen.

Natürlich sind Änderungen notwendig, damit die momentane Datenexport-Funktion auch als automatisierte Datendienstleistung verwendbar wird. Den Erhalt aller Informationen zu den technischen Details hängt vom Erscheinungsdatum der Rechtsvorschrift ab. Das Volumen der Änderung rechtfertigt in jedem Fall eine längere Testphase, sowohl für die IT-Entwickler, als auch für das Finanzamt und die Steuerzahler.

Das momentan bekannte Datum der Änderungen bezüglich der Rechnungssysteme ist der 1. Juli 2017. Es hängt von der Absicht der Gesetzgeber ab, wie sehr dieses Datum im Hinblick auf eine Testphase und Grundprinzipieneinhaltbar ist.

Wir möchten betonen, dass es bezüglich dieses Themas noch keine offiziellen Mitteilungen gibt, sodass die obigen Angaben ausschließlich die aus den vorläufigen, inoffiziell erschienen Informationen gefilterten logischen Schlussfolgerungen enthalten.

Bei eventuellen Fragen zu den Informationen in dieser Mitteilung wenden Sie sich vertrauensvoll an uns!

Emese Molnár
Senior Tax Advisor
molnar.emese@pkf.hu